



GEMEINDE FRESACH  
9712 Fresach/Villach  
☎ 04245 2060 FAX 04245-5131  
e-mail: [fresach@ktn.gde.at](mailto:fresach@ktn.gde.at),  
[www.fresach.at](http://www.fresach.at) UID : ATU59364413  
DVR.Nr.0488976



Zahl: 851/2016

Fresach, 23.03.2016

**Betr.: Kanalgebührenverordnung**

## **VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Gemeinde Fresach vom 23.03.2016, Zahl: 851/2016, mit der Kanalgebühren ausgeschrieben werden (Kanalgebührenverordnung)

Gemäß §§ 14 und 15 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 – FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 17/2015, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 3/2015 und gemäß §§ 24 und 25 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes – K-GKG, LGBl. Nr. 62/1999, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

### **§ 1**

#### **Ausschreibung**

Für die Bereitstellung und Benützung der Kanalisationsanlage der Gemeinde Fresach werden Kanalgebühren ausgeschrieben.

### **§ 2**

#### **Gegenstand der Abgabe**

- (1) Die Kanalgebühren werden als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung und für die Möglichkeit der Benützung der Kanalisationsanlage der Gemeinde Fresach ist eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.
- (3) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Kanalisationsanlage der Gemeinde Fresach ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.
- (4) Die Gebühren werden für den mit Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Fresach vom 17.05. 2009 Zahl: 811-0/2009, mit der der Einzugsbereich der Kanalisation Fresach festgelegt wird, ausgeschrieben.“

### **§ 3**

#### **Bereitstellungsgebühr**

- (1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Gebäude und befestigten Flächen zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.

- (2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt pro Jahr jedenfalls das Sechzigfache des Gebührensatzes gemäß § 4 dieser Verordnung und ist zur Gänze bei der Ermittlung der Gebührenmesszahl (Abwassermenge) für die Berechnung der Benützungsgebühr anzurechnen.

#### **§ 4**

##### **Benützungsgebühr**

- (1) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des mittels Wasserzählers ermittelten Wasserverbrauches eines Jahres (1. November bis 31. Oktober) in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.
- (2) Die Gebührenmesszahl ist 1 m<sup>3</sup> bezogenes Wasser, d.h. dass 1 m<sup>3</sup> bezogenes Trink- und Nutzwasser, welches in den Kanal abgeleitet wird, 1 m<sup>3</sup> Abwasser gleichgestellt wird.
- „(3) Der Gebührensatz beträgt (inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer von derzeit 10 %):
- |    |                              |            |
|----|------------------------------|------------|
| a) | vom 1.04.2016 bis 31.10.2016 | € 2,60     |
| b) | vom 1.11.2016 bis 31.10.2017 | € 2,65     |
| b) | vom 1.11.2017 bis 31.10.2018 | € 2,70 und |
| c) | ab dem 1.11.2018             | € 2,75.“   |
- (4) Wird als Berechnungsgrundlage für die Benützungsgebühr der Wasserverbrauch herangezogen, sind auf Antrag des Gebührenpflichtigen verbrauchte Wassermengen, die im Rahmen der bestehenden Gesetze nicht in die öffentliche Kanalisationsanlage eingebracht werden, bei der Berechnung der Benützungsgebühr in Abzug zu bringen.
- (5) Die Gemeinde Fresach hat, soweit ein Nachweis auf andere Weise nicht erbracht wird, den Nachweis an den Einbau und den Betrieb einer geeigneten Messanlage zur Feststellung der Abwassermenge zu binden.
- (6) Kann der Wasserverbrauch nicht mittels Wasserzähler ermittelt oder berechnet werden, so ist der Wasserverbrauch zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind (§ 184 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).“

#### **§ 5**

##### **Abgabenschuldner**

- (1) Abgabenschuldner zur Entrichtung der Kanalgebühren sind die Eigentümer der Gebäude der an die Gemeindekanalisationsanlage angeschlossenen Gebäude oder befestigten Flächen.
- (2) Bei Vermietung oder Verpachtung des gesamten an die Kanalisationsanlage angeschlossenen Gebäudes oder befestigten Flächen an einen Bestandnehmer ist dieser zur Entrichtung der Kanalgebühren verpflichtet.

## § 6

### Festsetzung der Abgabe

- (1) Die Kanalgebühren sind jährlich jeweils im letzten Quartal mittels Abgabebescheid festzusetzen und sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.“
- (2) Für die Ermittlung der Benützungsgebühr ist der mittels Wasserzähler ermittelte Wasserverbrauch jeweils am 31. Oktober jeden Jahres heranzuziehen.
- (3) Die gemäß § 7 dieser Verordnung geleisteten Vorauszahlungen sind bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.
- (4) Bei Neuanschlüssen („Schrumpffahre“) wird eine Bereitstellungsgebühr, die anteilmäßig nach dem Zeitpunkt der Einleitung berechnet wird, sowie die Benützungsgebühr mit 31. Dezember des betreffenden Jahres festgesetzt.

## § 7


### Vorauszahlungen


- (1) Für die Kanalgebühren sind vierteljährlich anteilige Vorauszahlungen auf Grund des Wasserverbrauchs des vorangegangenen Jahres in Verbindung mit dem aktuellen Gebührensatz zu leisten.
- (2) Sie sind am 31. März, 30. Juni, 30. September und 30. November jeden Jahres fällig.
- (3) Die Vorschreibung der Vorauszahlungen erfolgt aus verfahrensökonomischen Gründen mittels Lastschriftanzeige.“

### Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. April 2016 in Kraft
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Fresach vom 28. September 2015, Zahl 811/1/2015, mit der Kanalgebühren ausgeschrieben werden, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

  
(Ing. Gerhard Altziebler)



Angeschlagen am: 04.03.2016

Abgenommen am: 07.04.2016